

## Eine neue Kultur

Die EU-Reform des Urheberrechts verfehlt den Sinn des heutigen Meinungs Austausches im Netz, erklärt der Jurist Reto Hilty

Interview: Andreas Zielcke

Europaweit werden am 23. März große Demonstrationen gegen die geplante Reform des Urheberrechts der EU erwartet. Am 26. März will das EU-Parlament darüber abstimmen. Der Widerstand richtet sich vor allem gegen die Verpflichtung von Providern wie YouTube, das Hochladen geschützter Werke zu verhindern. Die Protestierenden wittern „Zensur“. Worum geht es dabei rechtlich?

### **SZ: Artikel 13 der geplanten EU-Richtlinie will verhindern, dass kommerzielle Portale geschützte Inhalte anbieten, die ohne Einwilligung ihrer Urheber hochgeladen wurden. Was ist daran falsch?**

Reto Hilty: Wenn man die Frage so stellt, mag Artikel 13 auf den ersten Blick vernünftig erscheinen. Die Norm richtet sich aber nicht nur gegen das Hochladen unveränderter Werke. Das Problem ist, dass sie auch kreative Veränderungen geschützter Inhalte erfasst. Man spricht hier vom „user generated content“, wozu etwa so genannte Meme gehören, also Bilder oder kurze Videosequenzen, die mit verfremdendem Text versehen werden. Hier geht es um neue Formen des Kulturschaffens und der Meinungsäußerung. Urheberrechtlich betrachtet handelt es sich aber um Bearbeitungen vorbestehender Werke, die nicht ohne Zustimmung des Rechteinhabers verbreitet werden dürfen. Daher werden sie vom geplanten Artikel 13 genauso erfasst wie das nicht autorisierte Hochladen von unveränderten Werken.

### **Es ist also ein Fehler, von Nutzern bearbeitete Werke in denselben Topf zu werfen wie unveränderte Werke?**

Ja. Weil nutzergenerierte Inhalte den Konsum des verwendeten Originalwerks in der Regel nicht ersetzen, ist schwer nachvollziehbar, inwieweit Rechteinhaber etwa durch Meme geschädigt werden. Darum stoßen Maßnahmen, die das Hochladen solcher bearbeiteten Inhalte verhindern sollen, begrifflicherweise auf Widerstand.

### **Im Prinzip widerstreiten sich hier die Grundrechte des (geistigen) Eigentums und der Meinungsfreiheit. Doch der Konflikt besteht auch außerhalb des Netzes, bei jedem Raubdruck. Was ist das Besondere daran im Internet?**

Seit je ist es Aufgabe der Gesetzgebung, widerstrebende Grundrechte unter Berücksichtigung aller involvierten Interessen in Ausgleich zu bringen. Was sich im Vergleich zur analogen Welt jedoch verändert hat, sind die fast unbegrenzten digitalen Bearbeitungs- und Verbreitungsmöglichkeiten. Heute ist es jedem Nutzer mühelos möglich, Inhalte kreativ zu verändern, um eine eigene Meinung zum Ausdruck zu bringen und beliebig viele Adressaten über soziale Netzwerke zu erreichen. Dadurch entsteht die paradoxe Situation, dass ausgerechnet das Urheberrecht (verstanden als Eigentumsrecht) die Kulturfreiheit anderer Urheber begrenzt. Auch deshalb sollte die Gesetzgebung versuchen, diesen Widerspruch aufzulösen, statt nur dem Eigentumsrecht zum Durchbruch zu verhelfen.

### **Verändert sich mit dem Trend zur Informationsgesellschaft die Funktion des geistigen Eigentums? Wird es jetzt zum Bremsfaktor des kognitiven Fortschritts?**

Man muss mit dem Begriff „geistiges Eigentum“ sehr vorsichtig sein. Er suggeriert eine Gleichwertigkeit mit dem Sacheigentum. Es war aber nie Funktion des Urheberrechts oder auch des Patentrechts, einzelnen Akteuren ein bestimmtes Gut so zuzuweisen, wie etwa ein Produzent seine Maschinen als sein „Eigentum“ verteidigen kann. Es geht vielmehr um immaterielle Güter, die für die Allgemeinheit zum Teil von hoher Relevanz sind. Hinzu kommt der weit verbreitete Irrtum, Fortschritt entstehe dank solcher Schutzrechte. Tatsächlich ist es vor allem der Druck des Wettbewerbs, der zu innovativen Lösungen zwingt. Erforderlich werden Schutzrechte erst, wenn der Wettbewerb nicht mehr richtig funktioniert, weil Nachahmer zu früh in einem Markt auftreten, bevor die Investitionen amortisiert werden konnten. Hier helfen Schutzrechte, um dem Investor für beschränkte Zeit eine exklusive Vermarktung zu ermöglichen. Wenn aber ein Schutzrecht eingesetzt wird, um Wettbewerber aus dem Markt zu verdrängen, erlahmt der Druck zu ständiger Innovation. Damit fördern Schutzrechte den Fortschritt nicht mehr, sondern behindern ihn.

### **Reduzieren Sie das Urheberrecht eines Kreativen jetzt nicht auf bloßen gewerblichen Rechtsschutz?**

In der Realität werden diese Rechte nicht von den Kreativen selbst wahrgenommen, sondern von Verwertern dieser Rechte. Diese sind in der Tat Gewerbetreibende und folgen einer wirtschaftlichen Logik. Sie sind es letztlich, die das Geld investieren, um damit zu verdienen. Beim Kreativen selbst kommen Aspekte dazu wie das Urheberpersönlichkeitsrecht. Aber das spielt in der Debatte um Artikel 13 keine Rolle.

### **Ist die Meinungsfreiheit wirklich verletzt, wenn man geschützte Inhalte nicht mehr ohne Lizenz ins Netz stellen darf? Ist das gar Zensur, wie empörte Stimmen rufen?**

Von „Zensur“ zu sprechen, ist ähnlich suggestiv und verkürzend wie der Begriff „geistiges Eigentum“. Es geht hier ja nicht um eine totalitäre Staatsgewalt, die Meinungen unterdrückt. Aber natürlich empfinden es Menschen als Einschränkung ihrer Meinungsfreiheit, wenn sie ihren Austausch in sozialen Netzwerken wegen des Urheberrechts einschränken müssen. Das Verbot erscheint jedenfalls dann illegitim, wenn es nicht um kommerzielle Zwecke geht. Ein Nutzer, der selbstgenerierte Inhalte hoch lädt, will typischerweise kein Geld verdienen, sondern an einem Meinungs-austausch teilnehmen, der heute eine gesellschaftliche Realität darstellt. Mit solchen Veränderungen muss das Recht umgehen können, will es seine Akzeptanz nicht einbüßen. Daher ist es weltfremd zu verlangen, wer ein Meme hoch lädt, müsse vom Rechteinhaber eine Lizenz erlangen.

### **Was spricht gegen Uploadfilter, falls das Hochladen geschützter Werke nicht anders zu verhindern wäre?**

Die Menge der laufend neu hochgeladenen Inhalte ist unvorstellbar groß. Der überwiegende Teil ist aus urheberrechtlicher Sicht zwar völlig harmlos. Das ändert aber nichts daran, dass sämtliche Inhalte durchforstet werden müssten, um urheber-rechtsverletzende Inhalte zu finden. Nimmt also ein Provider die Vorgabe in Artikel 13 ernst, kann er nur automatisiert filtern. Politiker, die das Gegenteil behaupten, haben das System nicht begriffen oder streuen den Menschen Sand in die Augen. Automatische Filter sind aber nicht in der Lage, Inhalte so zu unterscheiden, dass stets durchgeht, was erlaubt ist, etwa weil ein geschützter Inhalt für ein Zitat oder zur Parodie verwendet wird. Auch wenn sich die betroffene Person im Prinzip wehren kann, ist das eine hohe Hürde. Und wenn sie am Ende Recht bekommt, ist der Inhalt oft nicht mehr relevant.

**Hinter dem Prinzipienstreit zwischen geistigem Eigentum und Meinungsfreiheit wird auch ein ökonomischer Kampf ausgetragen zwischen den mächtigen Netzportalen und den Verwertungsinteressen der Kulturindustrie. Was steht wirtschaftlich auf dem Spiel?**

Soweit sich die Provider und die Kulturindustrie gegenüberstehen, geht es nicht um die Meinungsfreiheit, sondern schlicht um Geld. Handelt es sich dabei um gigantische Plattformen, wirkt es natürlich störend, wenn dort Milliarden verdient werden, während gewisse Kulturindustrien darben. Allerdings fragt sich, ob Artikel 13 wirklich dazu führen wird, dass die Plattformen in großem Umfang Lizenzen erwerben werden. Diese Plattformen bieten ja selten selbst Inhalte kommerziell an. Wenn doch, müssen sie schon nach geltendem Recht die notwendigen Lizenzen erwerben. Artikel 13 richtet sich gegen Inhalte, die von Nutzern hochgeladen werden.

**Indirekt erhöhen aber auch die von Nutzern hochgeladenen Inhalte den Umsatz der Plattformen.**

Aber diese Inhalte sind derart vielfältig – gerade weil sie von den Nutzern selbst generiert worden sind –, dass man eine rege Fantasie braucht, um zu glauben, für alles, was urheberrechtlich relevant sei, würden dank der neuen Norm nun massenhaft Verträge mit den Rechteinhabern geschlossen. Realistischer erscheint, dass die Provider sich ihrer Haftung durch umfangreiches Ausfiltern entziehen. Im Ergebnis wird die Kulturindustrie also nicht mehr verdienen als heute. Und erst recht werden die Kreativen nicht mehr Geld sehen.

**Auf beiden Seiten des Kampfes finden sich asymmetrische Allianzen: Gegen Artikel 13 verbinden sich die großen Plattformen mit den Aktivisten, die für ein freies Netz kämpfen. Für den Artikel verbinden sich die Kreativen mit den Unternehmen der Kulturindustrie. Haben die Streitgenossen dieselben Interessen?**

Es irritiert in der Tat, wenn man sieht, dass in Europa viele Tausende auf die Straße gehen, um für ein freies Internet zu kämpfen – und sich damit letztlich für die verpönten amerikanischen Provider stark machen. Aber es irritiert genauso, dass es den Verwertern von Urheberrechten immer wieder gelingt, sich als Beschützer der Interessen der Kreativen auszugeben. Wenn der Eindruck entsteht, die beiden Gruppen würden für gemeinsame Interessen eintreten, sollte nicht vergessen werden, dass die Kreativen seit jeher dafür kämpfen müssen, um genau von diesen Industrien ein halbwegs angemessenes Entgelt für die Abtretung ihrer Rechte zu bekommen. Am Ende kämpft wohl jeder für seine Sache – und das ist ja auch legitim. Wenn es zu bunt wird, ist es aber genauso legitim, wenn der Staat Grenzen setzt.

**Welche Grenzen?**

Um zum Beispiel Marktmacht von Providern zu begrenzen, eignet sich das Urheberrecht denkbar schlecht. Wenn sie ihre Marktmacht missbrauchen, mag das Kartellrecht ein wirkungsvoller Mechanismus sein. Und falls das Kartellrecht heute nicht greift, sollte man eher dieses anpassen, als das Urheberrecht zu verschärfen.

**Wäre ein rechte freier Wissens- und Kunstkommunismus denkbar? Oder ist ein Investitionsschutz nötig zugunsten der Unternehmer, die viel Geld in die Inhalte und ihre Verbreitung gesteckt haben?**

Mit dem Investitionsschutz für Unternehmer ist es so eine Sache. Wenn es ohne Schutz nicht möglich ist, Investitionen zu amortisieren, dann mag er gerechtfertigt sein. Oft wird aber auch dort mehr Schutz gefordert, wo er nicht notwendig wäre. Es ist eben viel anstrengender, sich im Wettbewerb mit andern stets neuen Herausforderungen zu stellen. Gewährt der Gesetzgeber Schutz, wo ein solcher nicht nötig wäre, kann das durchaus negative Folgen haben.

### **Welche?**

Ein eindrückliches Beispiel lieferte die Musikindustrie vor bald 20 Jahren. Damals wurde es möglich, Songs über Internet herunterzuladen, was Nutzer auch zunehmend nachfragten. Jahrelang gab es aber nur illegale Anbieter, weil die Musikindustrie nicht bereit war, die notwendigen Lizenzen zu erteilen. Stattdessen setzte sie sich mit allen Mitteln für stärkeren Rechtsschutz ein, sogar für eine Kriminalisierung der Nutzer solcher Angebote. Verloren hat sie am Ende nicht nur diesen Kampf, sondern auch ein Jahrzehnt in der technologischen Entwicklung, letztlich zulasten der Verbraucher.

### **Was wäre die Alternative zu den invasiven Uploadfiltern? Zwangslizenzierung aller geschützten Inhalte?**

Ein wichtiges Ziel eines modernen Urheberrechts müsste es sein, übliches Nutzerverhalten zu legalisieren. Dies gilt umso mehr, wenn solches Verhalten weder kommerziellen Zwecken dient noch die Rechteinhaber ernsthaft schädigt. Dass sich das Urheberrecht an neues Nutzerverhalten anpassen muss, ist nicht neu. So führte die technische Entwicklung in den 1960er Jahren zum neuen Massenphänomen, dass private Nutzer Schallplatten auf Tonbandkassetten vervielfältigen und damit viel Geld sparen konnten. Dies hatte das Potenzial, die Musikindustrie substanziell zu schädigen. Auch damals hätte eine Reaktion sein können, das Schutzrecht zu verschärfen und private Vervielfältiger härter anzufassen. Der deutsche Gesetzgeber von 1965 war aber klug genug zu erkennen, dass dieser Technik mit einem Verbot nicht beizukommen war. Darum wurde die private Vervielfältigung erlaubt, aber einem Vergütungsmechanismus unterworfen: Verwertungsgesellschaften ziehen Geld ein und verteilen es an die Rechteinhaber. Das hat sich weltweit durchgesetzt.

### **Was heißt dies, auf heute übertragen?**

Analog wäre die gesetzliche Erlaubnis, nutzergenerierte Inhalte hochzuladen, verbunden mit einer Vergütungspflicht. Zahlungsverpflichtet wären sinnvollerweise die Provider, die die Kosten so oder so (also auch direkte Lizenzzahlungen an Rechteinhaber) auf ihre Nutzer abwälzen werden.

### **Die Kreativen stehen vor einer unschönen Alternative: Entweder sie hemmen mit ihrem Verlangen nach Uploadfiltern den freien Austausch im Netz. Oder die Zwangslizenz macht sie zu bloßen Kunden ihrer Verwertungsgesellschaften. Ohne eigene Entscheidung, wo und in welcher Gestalt ihr Werk öffentlich erscheint.**

Das Bild eines Interessengegensatzes zwischen Kreativen und Nutzern trügt. Etliche Untersuchungen zeigen, dass Nutzer zahlungsbereit sind, wenn sie wissen, dass ihr Geld Kreativen zugutekommt. Einige Musiker bedienen die klassischen Vertriebskanäle gar nicht mehr, sondern bauen sich über eine offene Onlinekultur ihre Fangemeinde auf, um dann etwa über Konzerte Einnahmen zu erzielen.

### **Davon profitieren aber in erster Linie prominente Künstler.**

Gewiss, diese Unabhängigkeit können nicht alle erreichen, viele Kreative darben in der Tat. Wie Uploadfilter das ändern sollen, ist aber nicht ersichtlich, denn wo gefiltert wird, wird eben nicht lizenziert. Damit fließt auch kein Geld von den Providern über die Verwerter an die Kreativen, wie das viele von Artikel 13 erhoffen. So gesehen erscheint die Alternative, dass Kreative Kunden von Verwertungsgesellschaften sind, nicht so schlecht. Immerhin können sie für ihre Inhalte, die Nutzer hochladen, von den Providern eine Vergütung verlangen. Denn die primär Anspruchsberechtigten gegenüber den Verwertungsgesellschaften sind die Kreativen selbst. Das würde ihre Abhängigkeit von den Verwertern zumindest teilweise reduzieren.

**Jetzt, kurz vor der Abstimmung am 26.März, schlägt die CDU/CSU selbst eine Zwangslizenz vor. Kommt sie also?**

In der Tat geht der jüngste Vorschlag der CDU/CSU in diese Richtung. Das Problem ist nur, dass das von dem Kompromiss, der in der EU auch mit Zustimmung der Bundesregierung ausgehandelt wurde, nicht vorgesehen ist. Der Kompromiss geht allein von individuellen Lizenzen aus, die der Rechteinhaber freiwillig erteilt oder nicht. Eine generelle gesetzliche Lizenz zum Hochladen von nutzergenerierten Inhalte dürfte Deutschland gar nicht einführen. Die Unionsparteien hätten früher auf die Idee kommen und ihr auf europäischer Ebene zum Durchbruch verhelfen können. Dafür ist es jetzt wohl zu spät.

*Reto Hilty ist einer der führenden Experten des internationalen Urheberrechts. Er ist Professor für Immaterialgüterrecht in Zürich sowie Direktor am Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb in München.*